

## Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2016 – Teil II: Individualbeschwerden

Johanna Weber

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

#### I. Einführung

Dieser Beitrag stellt die Fortführung der Berichterstattung über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) im Jahre 2016 dar.<sup>1</sup> Während Heft 1 allgemeine Ereignisse und die Auswertung von Staatenbeschwerden im Berichtszeitraum 2016 (116. bis 118. Sitzung) zum Thema hatte, widmet sich dieser Artikel den vom Ausschuss 2016 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2015 an.<sup>2</sup>

#### II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)<sup>3</sup> ermöglicht Einzelpersonen eine Beschwerde auf Basis der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)<sup>4</sup>

verbürgten Rechte beim Ausschuss. Im Gegensatz zum Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Mitgliedstaat obligatorisch gilt, ist der Ausschuss für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden nur dann zuständig, wenn der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ist im FP I geregelt, der Ablauf des Verfahrens ist in der Verfahrensordnung festgelegt. Gemäß Art. 2 FP I wird das Verfahren durch die schriftliche Einreichung der Beschwerde eingeleitet. Der Ausschuss kann zum Ergebnis kommen, dass diese unzulässig ist, dann wird die Entscheidung mittels einer "Inadmissability decision" dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Kommt der Ausschuss zu der Schlussfolgerung, dass die Beschwerde zulässig ist, wird in einem nächsten Schritt die Begründetheit an Hand der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>5</sup> verbürgten Rechte geprüft. Abgeschlossen wird dieses Verfahren durch eine Auffassung ("View"), die den Parteien in der Folge mitgeteilt wird.

Formell kommt diesen Auffassungen mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zwar keine rechtsverbindliche Wirkung zu,<sup>6</sup> die Staaten sind aber gemäß Art. 2

---

1 Siehe bereits *Johanna Weber*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2016 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2017, S. 56–78.

2 Siehe *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2015 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2016, S. 148–157.

3 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

4 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II,

---

S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

5 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

6 *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2016.

dazu verpflichtet die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Artikel 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. Des Weiteren führte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33<sup>7</sup> zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I aus, dass eine Verpflichtung zur Kooperation nach Treu und Glauben gegeben ist. Ein Sonderberichtersteller überprüft zudem die Umsetzung und kann den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten.

### III. Statistische Angaben

Seit dem Beginn der Beurteilung der Individualbeschwerden im Jahre 1977 wurden bis Ende März 2017 insgesamt 2 970 Individualbeschwerden gegen 92 Vertragsstaaten eingereicht.<sup>8</sup> Im Berichtszeitraum 2016 hat der Ausschuss 90 Beschwerden behandelt, davon wurden 14 als unzulässig zurückgewiesen und 8 eingestellt. In 44 Fällen hat er eine Verletzung des Zivilpaktes festgestellt. In 24 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt.<sup>9</sup>

### IV. Zulässigkeitsfragen

Zunächst prüft der Ausschuss, ob die vorliegende Beschwerde gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I zulässig ist.<sup>10</sup>

#### 1. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Voraussetzung ist, dass der Beschwerdeführer durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Vertragsstaates persönlich in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Dabei reicht es nicht aus auf allgemeine Umstände zu verweisen, die sich zu einer Bedrohung entwickeln könnten. Es zählt die gegenwärtige oder vergangene Verletzung eines oder mehrerer Rechte, die durch den Pakt geschützt werden. Es dürfen nur Individuen, die selbst oder in Vertretung eines anderen betroffen sind, den Ausschuss befragen. Juristische Personen sind demnach ausgeschlossen, aber gemäß Allgemeiner Bemerkung Nr. 31 (2004)<sup>11</sup> schließt das die Möglichkeit nicht aus, dass Individuen Vermögenswerte juristischer Personen als Verletzung ihres eigenen Vermögens geltend machen.<sup>12</sup>

Im Fall *A.N. ./ Dänemark*<sup>13</sup> wurde die Voraussetzung der Opfereigenschaft und persönliche Betroffenheit behandelt. Der Beschwerdeführer sah sich als Moslem persönlich verletzt durch die Hassrede gegen Muslime von der Danish People's Party und die anschließende Einstellung der Ermittlungen durch den dänischen Staat. Der Ausschuss führte dazu aus, dass keine Person in theoretischer Weise und mittels Actio popularis Einspruch gegen ein Gesetz oder eine Handlung erheben darf, welche er oder sie als für nicht im Einklang mit der Konvention hält. Jede Person, die behauptet Opfer einer Verletzung einer Bestimmung der Konvention zu sein, muss nachweisen, dass diese Verletzung entweder schon passiert ist oder unmittelbar bevorsteht, basierend auf einem Gesetz oder einer richterlichen oder administrativen Entscheidung oder Handlung. Da der Kläger nicht nachweisen konnte, dass er persönlich davon betroffen

7 General Comment Nr. 33 (2008), UN-Dok. CCPR/C/GC/33.

8 Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2016, UN-Dok. A/72/40, S. 4.

9 Eine Übersicht der behandelten Fälle findet sich hier: <http://ccprcentre.org/decision-by-session/> (letzter Zugriff am 4. Februar 2018).

10 Ausführlich dazu: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 40–100.

11 General Comment Nr. 31 (2004), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add.13, para. 9.

12 Auffassung vom 30. März 2016, *Roberto Isaias Dassum und William Isais Dassum ./ Ecuador*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2244/2013, para. 7.3.

13 Entscheidung vom 30. März 2016, *A.N. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2039/2011, para. 7.4.

war, wurde die Beschwerde als unzulässig abgewiesen.<sup>14</sup>

## 2. *Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde*

Die Verletzung muss entsprechend Art. 96 lit. b S. 1 VerfO<sup>15</sup> hinreichend substantiiert sein. Dies ist nur dann erfüllt, wenn die Behauptungen durch entsprechendes Beweismaterial belegt sind.<sup>16</sup> Wird beispielsweise behauptet, dass die Befragung von Zeugen während des Verfahrens verwehrt wurde und der Richter voreingenommen war ohne auf Details einzugehen und konkrete Beweise vorzubringen, wird die Beschwerde als unzulässig abgewiesen.<sup>17</sup> Ein Mangel an ausreichenden Informationen muss aber nicht dazu führen, dass die gesamte Beschwerde zurückgewiesen wird, es können auch nur Teile von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.<sup>18</sup>

14 Ebd., para. 7.5.; ähnlich: Auffassung vom 14. Juli 2016, *Mohamed Rabbae, A. B. S. und N. A. ./ Niederlande*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2124/2011 betreffend Hassrede durch den niederländischen Politiker Geert Wilders.

15 Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev. 10. (2012).

16 Auffassung vom 31. März 2016, *Annakurban Amanklychev ./ Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2078/2011, para. 6.4.

17 Auffassung vom 11. März 2016, *Vladimir Vasilievich Neporoyhnev ./ Russland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/1941/2010, para. 7.3. Weitere Fälle: Entscheidung vom 14. Juli 2016, *X ./ Niederlande*, CCPR/C/117/D/2729/2016; Entscheidung vom 30. März 2016, *V.L. ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2084/2011; Entscheidung vom 14. Juli 2016, *S.M. ./ Bulgarien*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2100/2011; Entscheidung vom 30. März 2016, *S.V. ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2047/2011; Entscheidung vom 30. März 2016, *V.K. ./ Russland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2411/2014; Entscheidung vom 3. November 2016, *K.A. ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2112/2011.

18 Auffassung vom 26. Oktober 2016, *Kayum Ortikov ./ Usbekistan*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2317/2013; Auffassung vom 27. Oktober 2016, *S.P. ./ Russland*, UN-Dok. CCPR/C/118/2152/2012.

## 3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Auf materieller Ebene muss ein Beschwerdegegenstand vorliegen, der eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen zum Inhalt hat. Die in Art. 2 vorgesehene generelle Verpflichtung der Staaten kann nicht separat geltend gemacht werden, sondern nur in Verbindung mit einer konkreten Verpflichtung aus dem Zivilpakt. Andernfalls wird dieser Teil der Beschwerde, wie beispielsweise im Fall *W.M.G. ./ Kanada*, als unzulässig zurückgewiesen.<sup>19</sup>

## 4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Der Ausschuss darf nur über Beschwerden entscheiden, die eine Verletzung zugrunde haben, die sich nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes und des FP I im betreffenden Staat zugetragen hat. Eine Ausnahme besteht, wenn die ursprüngliche Verletzung fortwirkt, andernfalls muss der Ausschuss die Beschwerde verwerfen. Im Fall *Ramazan Esergepov ./ Russland*<sup>20</sup> brachte der Beschwerdeführer vor, dass er am 1. Dezember 2008 und am 6. Januar 2009 entführt wurde. Das FP I trat in Russland allerdings erst am 30. September 2009 in Kraft, weshalb dieser Teil der Beschwerde abgewiesen werden musste. Das innerstaatlich ergangene Urteil gegen den Kläger, welches auch davor gefällt wurde, wurde in einem weiteren Verfahren am 22. Oktober 2009 bestätigt und eine Überprüfung durch das Höchstgericht am 14. Dezember 2009 und am 24. Mai 2010 verworfen. Der Ausschuss konnte also diese Teile der Beschwerde zulassen, weil die Verletzung fortwirkte.<sup>21</sup>

19 Auffassung vom 11. März 2016, *W.M.G. ./ Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2060/2011, para. 6.3.

20 Entscheidung vom 29. März 2016, *Ramazan Esergepov ./ Kasachstan*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2129/2012, para. 10.4.

21 Ibid., para. 10.5.

### 5. Missbrauch des Beschwerderechts

Die Beschwerde kann als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn der Ausschuss zu der Feststellung kommt, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein besonders langer Zeitraum verstrichen ist zwischen der letzten innerstaatlichen Entscheidung und der Einreichung der Beschwerde. Mangels einer vertraglich vorgesehenen Beschwerdefrist kann der Ausschuss dies hierunter subsumieren.

Im Fall *M.A.B. ./ Argentinien* erhielt der Ausschuss die Beschwerde am 10. August 2010, mehr als neun bzw. sieben Jahre nach dem letzten innerstaatlichen Rechtsakt. Während des Verfahrens in Argentinien hatte der Beschwerdeführer Polizeischutz, der anschließend jedoch widerrufen wurde, was dazu führte, dass er bis 2009 Drohungen erhielt. Der Ausschuss sah demnach die verstrichene Zeit als gerechtfertigt an.<sup>22</sup>

In einem anderen Fall betreffend den Todesfall von A.F.D. – einem der Gründer der M-19 Bewegung<sup>23</sup> in Kolumbien – entschied der Ausschuss anders. Zum Tod von A.F.D., der 1986 ermordet worden sei, gibt es bis heute keine strafrechtlichen Ermittlungen und keine Verurteilung der Verantwortlichen. Die Familie, welche immer wieder Opfer von Verfolgung war und zeitweise im Ausland internationalen Schutz suchte, befasste den Ausschuss mit der Thematik. Dieser stellte zunächst mangels Frist keine Verletzung *ratione temporis* fest, aber einen Missbrauch des Beschwerderechts. Er konkretisierte, dass die Übermittlung einer Beschwerde fünf Jahre nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges oder ggf. drei Jahre nach Behandlung durch eine internationale Stelle, unzulässig sei, sofern die außergewöhnliche Verspätung in An-

betracht aller Umstände nicht gerechtfertigt werden kann. Im konkreten Sachverhalt lag der Todesfall bereits dreißig Jahre zurück. Die Kläger konnten erläutern, dass es bis 2003 schwierig war, weil sie bis zu diesem Zeitpunkt immer wieder gezwungen waren als Flüchtlinge das Land zu verlassen. Ab 2003 hatten die Kläger aber verabsäumt zu erklären, warum sie nicht anschließend Klage erhoben haben, weshalb der Ausschuss die Beschwerde als unzulässig zurückwies.<sup>24</sup>

### 6. Rechtswegerschöpfung

Eine rechtmäßige Erhebung der Beschwerde vor dem Ausschuss ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I im Vorfeld alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat. Dazu muss der Beschwerdeführer jedes Mittel in Anspruch nehmen, das *de facto* verfügbar ist und wirksam erscheint. Sofern die Unwirksamkeit des Rechtsmittels bekannt ist, verzichtet der Ausschuss auf das Erfordernis. Bloße Zweifel an der Effektivität heben die Verpflichtung nicht auf.<sup>25</sup>

Turkmenistan hat mehrmals vorgebracht, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde, da nach geltendem Recht die Möglichkeit besteht sich im Rahmen einer "supervisory review procedure" gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu wenden. Dieser Antrag an den Staatsanwalt zu einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung von Gerichtsentscheidungen, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, ist nach ständiger Rechtsprechung des Ausschusses jedoch nicht erforderlich.<sup>26</sup>

22 Entscheidung vom 30. März 2016, *M.A.B. ./ Argentinien*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2122/2011, para. 8.6.

23 Die M-19 Bewegung (Movimiento 19 de Abril) war eine linksgerichtete, kolumbianische Guerilla-Organisation, die sich 1990 in eine Partei umwandelte. Sie wurde als Reaktion auf die Wahlen am 19. April 1970 gegründet, bei der es zu groben Unregelmäßigkeiten kam, die nie geklärt wurden.

24 Entscheidung vom 30. März 2016, *C.L.C.D., V.F.C. und A.F.C. ./ Kolumbien*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2399/2014, paras. 6.4.-6.6.

25 Beispielsweise: *W.M.G. ./ Kanada* (Fn. 19); Entscheidung vom 4. Juli 2016, *J.I. ./ Frankreich*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2154/2012, para. 6.5.; Entscheidung vom 3. November 2016, *X und Y ./ Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2771/2016.

26 *Annakurban Amanklychev ./ Turkmenistan* (Fn. 16), para. 6.3.; *Ramazan Esergepov ./ Kasachstan* (Fn. 20), para. 10.3.

Auch im Fall *F.J. et al. ./ Australien* betreffend unbegrenzter Haft von Migranten hatte Australien vorgebracht, dass keine richterliche Überprüfung der Haft angestrebt wurde. Die Informationen aber legten nahe, dass eine solche Überprüfung wenig aussichtsreich wäre. Einerseits wurde zuvor bereits in der Sache *Al-Kateb v. Godwin* von einem australischen Gericht die Rechtmäßigkeit der Haft geprüft und entschieden, dass sie mit dem National Migration Act im Einklang steht und eine weitere verfassungsrechtliche Überprüfung in der Folge eingestellt. Eine Aufhebung dieses Präzedenzfall ist national nicht angezeigt. Außerdem haben Richter nicht die Möglichkeit jeden einzelnen Kläger individuell zu beurteilen. Daher stellt eine richterliche Überprüfung kein geeignetes Mittel dar. Darüber hinaus wurde in der Entscheidung *M47* vom 5. Oktober 2002 die Haft des Klägers nicht unterbrochen. Eine richterliche Untersuchung führt demnach auch nicht zur Aufhebung von willkürlicher Haft, kann also nicht Abhilfe gegenüber der Verletzung schaffen.<sup>27</sup> In einem anderen Fall gegen Australien wurde in Bezug auf die Dauer der Untersuchungshaft festgestellt, dass es keine innerstaatlichen Rechtsmittel gibt, die auf Willkür abzielen, sondern nur die Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch Richter.<sup>28</sup>

### 7. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I sieht vor, dass der Ausschuss eine Beschwerde nur dann überprüfen darf, wenn dieselbe Rechtssache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren untersucht wird.

In dem Verfahren *J.I. ./ Frankreich* hat sich zuvor der EGMR mit der Sache beschäftigt, diese aber wegen verfahrensrechtlicher Hindernisse zurückgewiesen. Es muss also

geklärt werden, ob der „selbe Fall“ tatsächlich „untersucht“ wurde. Es handelt sich um denselben Beschwerdeführer, dieselben Fakten und dieselben materiellen Rechte. In seiner ständigen Rechtsprechung betont der Ausschuss jedoch, dass untersuchen bedeutet, wenn zumindest indirekt die Hauptsache berücksichtigt wurde. Wird ein Fall aber ausschließlich wegen verfahrensrechtlicher Hindernisse wie hier zurückgewiesen, fällt dies nicht unter die Subsumtion „untersucht“ und der Fall wird zugelassen.<sup>29</sup>

In einem anderen Fall stellte sich die Frage, ob die Behandlung durch die Inter-Parliamentary Union der Beschwerde entgegensteht. Nachdem sich der Autor an diese gewandt hatte, führte das IPU Committee on the Human Rights of Parliamentarians Erkundungsmissionen durch. Der Ausschuss aber stellte fest, dass es sich tatsächlich um eine interparlamentarische Einrichtung handelt, die durch Dialog Fälle löst und dessen Entscheidungen bestenfalls konsultativ wirken. Eine Behandlung durch den Ausschuss kann demnach erfolgen.<sup>30</sup>

## V. Materielle rechtliche Fragen

Im Jahr 2016 hat der Ausschuss zu folgenden materiellrechtlichen Fragen Stellung genommen:

### 1. Recht auf Leben (Art. 6)

Im Fall *W.M.G. ./ Kanada* verwies der Ausschuss abermals auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 31<sup>31</sup> zur Verpflichtung der Staaten. Im betreffenden Fall war das Opfer aus Simbabwe HIV-positiv und beanspruchte die Abschiebung aus Kanada, weil er seine Gesundheit bzw. sein Leben wegen mangelnder Versorgung im Heimatland als gefährdet betrachtete. Der Beschwerdeführer konnte seinen Anspruch nicht haltbar machen, da der Ausweistaat die Si-

27 Auffassung vom 22. März 2016, *F.J. ./ Australien*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2233/2013, para. 9.3.

28 Auffassung vom 29. März 2016, *Nasir ./ Australien*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2229/2012, para. 6.4.

29 *J.I. ./ Frankreich* (Fn. 25), paras. 6.1–6.3.

30 Auffassung vom 3. November 2016, *Eugène Diomi Ndongala Nzo Mambu ./ DRC*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2465/2014, para. 8.2.

31 General Comment Nr. 31 (Fn. 11).

tuation in Simbabwe untersucht hatte und festgestellt wurde, dass dort sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor Medikamente vorhanden sind. Bis zu seinem Ausweisebescheid hatte der Beschwerdeführer außerdem eigens entschieden keine Medikamente einzunehmen. Er hat Familie in Simbabwe, auf die er zurückgreifen kann und eine gute Ausbildung, die ihm bessere Chancen ermöglicht als der Mehrheit der Bevölkerung in Simbabwe. Sein Vorbringen war inhaltlich ausschließlich bezogen auf die allgemeine Situation in Simbabwe, weshalb er nicht nachweisen konnte, dass sein Leben oder physische und mentale Gesundheit als Folge seiner Auslieferung in unmittelbarer und direkter Gefahr wäre.<sup>32</sup>

Artikel 6 wurde außerdem häufig in Kombination mit Artikel 7 geltend gemacht, wie auch im Fall *Rafik Belamrania* ./ Algerien, in dem es um Folter und Massenhinrichtung ging.<sup>33</sup>

## 2. Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)<sup>34</sup>

Der Ausschuss betonte in der Entscheidung *Annakurban Amanklychev* ./ Turkmenistan<sup>35</sup>, dass der Vertragsstaat die Pflicht habe jeden Vorwurf einer Misshandlung iSd Artikel 7 umgehend und unparteiisch zu untersuchen.<sup>36</sup> Der Staat ist für die Sicherheit von allen inhaftierten Personen verantwortlich. Bei einem solchen Vorwurf trägt demnach der Vertragsstaat die Beweislast unverzüglich zu widerlegen, dass staatliche

Akteure in die Verletzung involviert waren und muss gleichzeitig nachweisen, dass Haftwärter alles getan haben, um die Häftlinge zu schützen.<sup>37</sup> Der Ausschuss betont in mehreren Entscheidungen, dass die Beweislast nicht ausschließlich auf dem Beschwerdeführer lasten darf, insbesondere, weil kein gleichwertiger Zugang zu Beweisen besteht. Wenn also eine glaubhafte Aussage vorliegt und weitere Klarstellung ausschließlich durch den Staat erfolgen kann und dieser der Aufforderung nicht nachkommt, kann der Ausschuss den Vorwurf als bewiesen annehmen.<sup>38</sup>

Im Fall *Vladimir Vasilievich Neporozhnev* ./ Russische Föderation brachte der Beschwerdeführer vor, dass er verhaftet wurde und im Keller der Polizei die ganze Nacht gefoltert wurde. Der Vertragsstaat leugnete, dass es sich um Polizisten gehandelt hatte, trotz erdrückender Beweislage. Die ursprünglichen Ermittlungen wurden eingestellt und es gibt keine Informationen zu neuerlichen Ermittlungen. Unter Bezugnahme auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 31<sup>39</sup> weist der Ausschuss darauf hin, dass eine mangelhafte oder nicht erfolgte Untersuchung von behaupteten Misshandlungen aus sich heraus einen separaten Verstoß gegen den Pakt gem. Art. 7 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 darstellen kann.<sup>40</sup>

Eine Verletzung von Artikel 7 kann auch festgestellt werden, wenn gesundheitliche und psychologische Dienste in der Haft zwar verfügbar waren, aber die Kombination des willkürlichen Charakters und der

32 *W.M.G.* ./ Kanada (Fn. 19), paras. 7.2.–7.4.

33 Auffassung vom 27. Oktober 2016, *Rafik Belamrania* ./ Algerien, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2157/2012.

34 Weitere Fälle im Zusammenhang mit Folter: Auffassung vom 28. Oktober 2016, *Roy Manojkumar Samathanam* ./ Sri Lanka, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2412/2014; Auffassung vom 26. Oktober 2016, *Kayum Ortikov* ./ Usbekistan, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2317/2013.

35 *Annakurban Amanklychev* ./ Turkmenistan (Fn. 16), para. 7. 2.

36 General Comment Nr. 20 vom 10. März 1992, para. 14.

37 Auffassung vom 11. März 2016, *Filip Maksimovich Polkikh* ./ Russische Föderation, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2099/2011, para 9.4.; außerdem: Auffassung vom 27. Oktober 2016, *Urmatbek Akunov* ./ Kirgistan, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2127/2011; Auffassung vom 21. Oktober 2016, *Zhakhangir Bazarov* ./ Kirgistan, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2187/2012.

38 Auffassung vom 11. März 2016, *Mejdoub Chani* ./ Algerien, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2297/2013, para. 7.2.

39 General Comment Nr. 31 (Fn. 11).

40 Auffassung vom 11. März 2016, *Vladimir Vasilievich Neporozhnev* ./ Russische Föderation, UN-Dok. CCPR/C/116/D/1941/2010, paras. 8.2.–8.4.

unbefristeten Art der Haft solche Auswirkungen auf die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers hatten, dass medizinische Berichte eine Verletzung bestätigen.<sup>41</sup>

Auch im Hinblick auf Abschiebeverfahren hatte der Ausschuss den Artikel 7 mehrmals zu prüfen. Er betonte, dass es die Pflicht des Vertragsstaates sei, nicht auszuliefern, wenn die Gefahr besteht, dass im Heimatland Artikel 6 oder Artikel 7 verletzt wird. Die Gefahr muss den Beschwerdeführer persönlich betreffen, es wird eine hohe Schwelle erwartet und eine echte Gefahr von irreparablen Schäden muss bestehen. Zur Beurteilung müssen alle relevanten Faktoren miteinbezogen werden, persönliche Umstände wie auch die allgemeine Menschenrechtssituation im betreffenden Staat.<sup>42</sup> Der Ausschuss erinnert an seine Entscheidungspraxis, dass der Beurteilung durch den Vertragsstaat ein signifikantes Gewicht beigemessen werden muss. Es sei gerade die Aufgabe der Staatsorgane, die erworbenen Erkenntnisse und Fakten zu bewerten und zu beurteilen, um festzustellen, ob dem Abzuschiebenden in seinem Herkunftsland Folter oder unmenschliche Behandlung droht.

Im Fall *A. H. A. ./ Dänemark* schloss sich der Ausschuss der Beurteilung des Ausweisestaates an. Die Argumente des Beschwerdeführers seien sehr vage und unplausibel, die allgemeine Sicherheitslage im betreffenden Teil von Somalia nicht drastisch. Er entschied daher, dass keine Verletzung von Artikel 7 vorliegt.<sup>43</sup>

Der Ausschuss kann aber auch zu einem anderen Ergebnis kommen und eine Verletzung feststellen, wenn die Entscheidung des Vertragsstaates offenkundig unangemessen oder willkürlich ist oder dieser es verabsäumt hat, entscheidungserhebliche Tatsachen angemessen zu berücksichtigen.

41 *F. J. ./ Australien* (Fn. 27), para. 10.6.

42 General Comment Nr. 31 (Fn. 11), para. 12.

43 Auffassung vom 8. Juli 2006, *A. H. A. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/d/2493/2014, paras. 8.2–8.6.; auch: Auffassung vom 14. Juli 2016, *A. M. M. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2415/2014, para. 7.4.; Entscheidung vom 14. Juli 2016, *V. R. und N. R. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/2745/2016, paras. 4.4.–4.6.

In einem weiteren Fall betreffend die Auslieferung nach Somalia wurde festgestellt, dass das kumulative Vorliegen zahlreicher Gründe dazu führt, dass der Beschwerdeführer durch eine Auslieferung nach Somalia von einer Gefahr von irreparablen Schäden betroffen wäre. Dieser hatte das Land bereits im Alter von fünf Jahren verlassen, keine Familie mehr vor Ort, eingeschränkte Sprachkenntnisse in Somali, gehört einem Minderheitsclan an, hatte kürzlich Tuberkulose und sein Bruder hatte gerade erst Schutzstatus in Dänemark erhalten.<sup>44</sup>

In der Rechtssache *K. G. ./ Dänemark* betreffend die beabsichtigte Abschiebung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka sah der Ausschuss keinen Verstoß gegen Art. 7. Der Beschwerdeführer trug vor, dass er Tamile sei und befürchte getötet zu werden, da die Freundin seines ehemaligen Angestellten sein Geschäft nutzte, um Treffen der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)<sup>45</sup> zu organisieren. Allerdings sah der Ausschuss eine solche Gefahr als nicht gegeben an. Der Beschwerdeführer habe keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen, die ihn in eine konkrete Verbindung zu politischen Aktivitäten der LTTE bringen könnten. Der Ausschuss betonte, dass rein die Tatsache der Zugehörigkeit zur Minderheit der Tamilen nicht ausreicht und keine ernsthafte Gefahr für den Beschwerdeführer festzustellen war.<sup>46</sup>

Eine Vielzahl weiterer Fälle gegen Dänemark waren zu beurteilen.<sup>47</sup> Darunter auch

44 Auffassung vom 4. Juli 2016, *A. A. S. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2464/2014, paras. 7.2.–7.7.

45 Hintergrund ist der Bürgerkrieg in Sri Lanka, der von 1983 bis 2009 andauerte. Tamilische Separatisten (v. a. die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)) kämpften um die Unabhängigkeit vom Inselstaat Sri Lanka. Sie forderte, aus den tamilischen Siedlungsgebieten im Norden und Osten einen unabhängigen Staat Tamil Eelam zu bilden. Der Bürgerkrieg endete mit dem vollständigen Sieg der sri-lankischen Regierungstruppen über die Rebellen im Jahr 2009.

46 Auffassung vom 22. März 2016, *K. G. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2347/2014, paras. 7.2.–7.4.

47 Zahlreiche weitere Fälle gegen Dänemark. Ausweisung nach Pakistan: Auffassung vom 13. Juli 2016, *A und B ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/

einige, die sich mit der Anwendung der Dublin II-Regelung auseinandersetzen.

Die Beschwerdeführer *A. S. M. und R. A. H.* sollten nach Italien ausgewiesen werden, da dies der Ort ihrer Erstankunft auf dem Territorium der EU war. Sie brachten vor, dass sie damals bereits Unterstützung von Italien erhalten hatten und demnach bei Wiederkehr keinen Anspruch mehr hätten. Die sozioökonomischen Umstände in Italien seien beschwerlich, es herrsche ein Mangel an Zugang zu sozialer Unterstützung, Unterkünften und Arbeit, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer Obdachlosigkeit mit zwei kleinen Kindern sehr hoch wäre. Unter Berufung auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 31 teilt der Ausschuss diese Meinung nicht. Trotz der schwierigen Lage in Italien sei nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführer auf eine außergewöhnliche Weise mehr gefährdet wären als andere. Diese hatten in der Vergangenheit eine Gesundheitskarte erhalten, die eine Inanspruchnahme von Leistungen ermöglicht hatte, darunter auch die Geburt der beiden Kinder. Auch war der Vater in Italien zeitweise sogar berufstätig. Es ist daher nicht erkennbar, dass eine Ausweisung offensichtlich unzumutbar ist.<sup>48</sup> In einem anderen Fall wurde eine Verletzung festgestellt. Die Beschwerdeführerin lebte zunächst in Italien, wurde aber nach Erhalt des subsidiären Schutzstatus ohne Alternative aus ihrer Unterkunft verwiesen und lebte fortan auf der Straße. Mittlerweile ist die Beschwerdeführerin mit ih-

ren vier Töchtern in Dänemark. Der EGMR hatte festgestellt, dass in Italien Probleme herrschen, aber keine systemischen Fehler. Dennoch müssen dem Ausschuss zufolge die persönlichen Umstände in Betracht gezogen werden. In diesem Fall waren die Ergebnisse daher als so drastisch zu werten, dass der Ausschuss eine Verletzung von Artikel 7 feststellte.<sup>49</sup>

Ähnliche Fragen stellten sich hinsichtlich der Ausweisung nach Bulgarien. Die Beschwerdeführer hatten in Bulgarien keinen Zugang zu einer Unterkunft, keine ausreichende medizinische Versorgung und mussten mit Baby auf der Straße leben. Sie wurden bei ihrer Ankunft von der Polizei eingesperrt und misshandelt. Mit Verweis auf das Urteil des EGMR, in dem dieser feststellt, dass eine deutliche Beeinträchtigung der materiellen und sozialen Lebensbedingungen bei einer Ausweisung kein ausreichender Grund ist, um Artikel 3 EMRK zu verletzen, betont der Ausschuss, dass es sich im gegenständlichen Fall jedoch um intolerable Lebensbedingungen handelt, weshalb eine Verletzung vorliegt.<sup>50</sup> Anders entschieden wurde ein Fall, in dem die Betroffenen eine Unterkunft hatten, bis sie freiwillig in eine eigene Wohnung gezogen sind. Sie hatten keine Probleme mit Behörden und lediglich die sozioökonomische Situation vorgebracht. Daher sah der Ausschuss keine Verletzung.<sup>51</sup>

Zahlreiche weitere Fälle betreffend die Auslieferung von Asylwerbern wurden dem Ausschuss vorgelegt.<sup>52</sup>

117/D/2291/2013. Ausweisung nach Russland: Auffassung vom 13. Juli 2016, *S. Z. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2443/2014. Ausweisung nach Armenien: Auffassung vom 11. März 2016, *Z. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2422/2014. Ausweisung nach Afghanistan: Auffassung vom 1. Juli 2016, *E. U. R. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2469/2014; Entscheidung vom 30. März 2016, *A. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2357/2014. Ausweisung nach China: Auffassung vom 26. Oktober 2016, *J. D. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2204/2012. Ausweisung nach Bangladesch: Auffassung vom 12. Juli 2016, *M. K. H. ./ Dänemark*, CCPR/C/117/D/2462/2014.

48 Auffassung vom 7. Juli 2016, *A. S. M. und R. A. H. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2378/2014, para. 8.6.

49 Auffassung vom 7. Juli 2016, *Ms. Obah Hussein Ahmed ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2379/2014, paras. 13.2.–13.9.; ähnlich: Auffassung vom 29. März 2016, *Abdilafrir Abubakar Ali und Mayul Ali Mohamad ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2409/2014.

50 Auffassung vom 28. Oktober 2016, *R. A. A. und Z. M. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/118/2608/2015, paras. 7.2.–7.8.

51 Auffassung vom 28. Oktober 2016, *B. M. I. und N. A. K. ./ Dänemark*, CCPR/C/118/D/2569/2015.

52 Auslieferung nach Kirgistan: Auffassung vom 2. März 2016, *K. B. ./ Russland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2193/2012. Auslieferung nach Weißrussland: Entscheidung vom 30. März 2016, *V. D. ./ Russland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/



### 3. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Artikel 9 schützt das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Wer also inhaftiert wird ohne über den Grund der Verhaftung informiert zu werden, ohne Kontakt zur Familie und ohne Rechtsbehelf, wurde in seinem Recht aus Artikel 9 verletzt.<sup>53</sup>

Der Ausschuss betonte erneut, dass der Begriff „willkürlich“ nicht mit „rechtswidrig“ gleichzusetzen sei, sondern weiter interpretiert werden muss. Abzustellen sei darauf, ob unangemessen, ungerecht und ohne Vorhersehbarkeit auf ein ordentliches Gerichtsverfahren vorgegangen wurde.<sup>54</sup> Die Inhaftierung zum Zwecke eines laufenden Zuwanderungsverfahrens ist nicht per se willkürlich. Sie muss allerdings gerechtfertigt werden als begründet, notwendig und verhältnismäßig in Anbetracht aller Umstände und nach Zeitablauf immer wieder neu evaluiert werden. Zunächst können Migranten zur Überprüfung ihrer Identität festgehalten werden, anschließend jedoch handelt es sich um Willkür, sofern nicht Gründe vorliegen, die sich auf die Einzelperson beziehen, z. B. weil die konkrete Gefahr besteht, dass die betreffende Person Straftaten gegen andere begehen könnte. Eine generelle Regel ist nicht zulässig; es müssen immer weniger invasive Mittel in Betracht gezogen werden. Außerdem muss die mentale Gesundheit der Migranten berücksichtigt werden. Eine unbefristete Haft aufgrund Unmöglichkeit der Abschiebung ist jedenfalls nicht rechtmäßig. Im gegenständlichen Fall wurden die Beschwerdeführer auf Grundlage des „Migration Act“ Australiens rechtmäßig inhaftiert. Allerdings konnte vom Staat nicht nachgewiesen wer-

den, dass jeder Einzelne beurteilt wurde. Es wurden auch keine Rechtsmittel in Aussicht gestellt oder anderweitig angezeigt, dass der Staat bemüht sei, Lösungen zu finden, um eine Freilassung zu ermöglichen. Daher stellte der Ausschuss eine Verletzung von Artikel 9 Abs. 1 fest.<sup>55</sup>

Der Ausschuss betont abermals, dass eine Verletzung von Artikel 9 Abs. 4 vorliegt, wenn kein Rechtsmittel existiert, das auch die Möglichkeit der Freilassung beinhaltet, wenn die Haft als nicht vereinbar mit den Konventionsrechten ist.<sup>56</sup>

Eine unrechtmäßige Freiheitsentziehung, wie in Artikel 9 Abs. 5, bedeutet nach Auslegung durch die Allgemeine Bemerkung Nr. 35<sup>57</sup>, dass sich die Unrechtmäßigkeit aus einer Verletzung des innerstaatlichen Rechts oder einer Verletzung einer Bestimmung aus der Konvention ergeben kann. Die Tatsache, dass ein Verurteilter im Nachgang freigesprochen wird – erstinstanzlich oder in Berufung – macht per se eine vorangegangene Haft nicht unrechtmäßig.<sup>58</sup> Eine Festnahme ohne Haftbefehl ist aber nicht zulässig. Der Beschwerdeführer Paul Eric Kingue, Bürgermeister in Kamerun, konnte im vorliegenden Fall nachweisen, dass er wegen seiner Handlungen im Amt vom Staat mutwillig zur Zielscheibe gemacht wurde und wegen drei verschiedenen Verbrechen hintereinander angeklagt und verurteilt wurde, die allesamt in der Berufung aufgehoben bzw. vom Höchstgericht annulliert wurden. Er wurde außerdem zwanzig Tage in einer Einzelzelle in Untersuchungshaft gehalten; dies ohne Haftbefehl und ohne Außenkontakt. Der Ausschuss stellte deshalb eine Verletzung von Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 3 fest.<sup>59</sup> Auch die verspätete Entlassung nach Ende der Haftstrafe ist ab Tag eins eine Verletzung gem. Artikel 9 Abs. 5.<sup>60</sup>

2198/2012. Auslieferung nach Sri Lanka: Auffassung vom 22. März 2016, *Y. / Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2314/2013.

53 *Annakurban Amanklychev / Turkmenistan* (Fn. 16), para. 7.3.; ähnlich: Auffassung vom 28. Oktober 2016, *Vyacheslav Berezchnoy / Russland*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2107/2011.

54 General Comment Nr. 35 (2014), UN-Dok. CCPR/C/GC/35.

55 *F.J. / Australien* (Fn. 27), paras. 10.2.–10.4.

56 *Ibid.*, para. 10.5.

57 General Comment Nr. 35 (Fn. 54).

58 *Ebd.*, para. 51.

59 Auffassung vom 3. November 2016, *Paul Eric Kingue / Kamerun*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2388/2014, para. 7.6.

60 *Ramazan Esergepov / Kasachstan* (Fn. 20).

In einem weiteren Fall gegen Australien wurde der Beschwerdeführer wegen nichtvorhandenem Visum zunächst in Untersuchungshaft genommen, bevor es in der Folge zu strafrechtlichen Ermittlungen kam. In der Zwischenzeit gab es keine formale Anklage. Es konnte nicht ausreichend begründet werden, warum es fünf Monate dauerte, bis der Kläger strafrechtlich angeklagt wurde. Der Ausschuss betonte, dass ein Gefangener bei strafrechtlichen Ermittlungen auch vor einer formalen Anklage unverzüglich vor einen Richter gebracht werden muss.<sup>61</sup> Im gegenständlichen Fall beantragte der Staatsanwalt auf Basis des Einwanderungsgesetzes ein strafjustizliches Bleiberecht. Spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte der Beschwerdeführer vor einen Richter gebracht werden müssen.<sup>62</sup> Die Haft war demnach als willkürlich zu werten.<sup>63</sup>

Im selben Fall wurde auch die Dauer der Haft wegen des strafrechtlichen Verbrechens untersucht, da der Beschwerdeführer die Mindesthaft für Menschenschmuggel als nicht gerechtfertigt sah. Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 35<sup>64</sup> stellte der Ausschuss klar, dass die Mindesthaft für Menschenschmuggel in Verbindung mit der Schwere der Tat, vor allem, weil zahlreiche Menschenleben gefährdet wurden, notwendig ist. Willkür bedeute die Verhängung drakonischer Strafen für minderschwere Taten ohne angemessene Erklärung und ohne unabhängige prozessrechtliche Schutzmaßnahmen. Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer für schuldig erklärt, die Maximalstrafe wurde nicht ausgereizt und er wurde nach Ablauf der Haft entlassen. Es ergaben sich daher keinerlei Hinweise auf Willkür.<sup>65</sup>

Artikel 9 kann auch verletzt werden, wenn es um die Zwangseinweisung von Personen in medizinische Einrichtungen geht. Im gegenständlichen Fall hatte sich der Präsident

des Quarter's Committee in seiner Arbeit zahlreiche Male durch die Beschwerdeführer gestört gefühlt und sah sich gezwungen eine psychiatrische Untersuchung einzuleiten, um andere Bewohner zu schützen. Die Betroffenen wurden daraufhin zwangsweise eingewiesen. Der Ausschuss betont, dass Freiheitsentzug nicht willkürlich erfolgen darf und nur unter Beachtung der Rechtsstaatlichkeit. Auch die Zwangseinweisung darf nur als letztes Mittel und für die kürzestmögliche Dauer, begleitet von angemessenen verfahrens- und materiellrechtlichen Garantien erfolgen. In diesem Fall waren die Beschwerdeführer neun Tage im Krankenhaus ohne richterliche Anordnung und gegen das Gesetz. Eine medizinische Untersuchung wurde zunächst nicht vorgenommen, auch wurde kein Beistand bestellt. Die Feststellung einer psychiatrischen Krankheit berechtigt als solche nicht zum Freiheitsentzug. Dieser muss immer notwendig und gerechtfertigt sein, um die betreffenden Personen vor sich selbst oder andere vor ihnen zu schützen. Auch wenn Freiheit kein absolutes Recht darstellt, kann aufgrund der Schwere eines Entzugs dieser nur gerechtfertigt werden, wenn andere weniger invasive Maßnahmen in Erwägung gezogen und als nicht ausreichend bewertet wurden. Es handelt sich daher um willkürliche Haft.<sup>66</sup>

#### 4. *Menschenwürdige Freiheitsentziehung (Art. 10)*

Im folgenden Fall brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Haftbedingungen unmenschlich und in Verletzung von Artikel 10 waren, insbesondere der Mangel an ausreichendem Zugang zu medizinischer Versorgung. Der Beschwerdeführer wurde gefoltert und hatte zahlreiche Verletzungen, die sich durch die Haftbedingungen verschlechterten. Er wurde im Laufe der Haft zwei Mal von einer amerikanischen Ärztin untersucht, die feststellte, dass er sofortige Hilfe benötige, unter anderem wegen fortschreitendem Sehverlust und traumatischer Kopfverletzungen. Bis heute wurden

61 General Comment Nr. 35 (Fn. 54), para. 32.

62 *Nasir ./ Australien* (Fn. 28), para. 7.5.

63 *Ibid.*, paras. 7.2.-7.5.

64 General Comment Nr. 35 (Fn. 54), paras. 14 und 20.

65 *Nasir ./ Australien* (Fn. 28), para. 7.7.

66 Auffassung vom 11. März 2016, *T. V. und A. G. ./ Usbekistan*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2044/2011, paras. 7.3.-7.9.

keinerlei Tests oder Behandlungen durchgeführt. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang nochmals die Einhaltung der Mindestregeln für Häftlinge.<sup>67</sup> In diesem Fall wurde eine klare Verletzung, auch von zahlreichen unabhängigen Experten, bestätigt.<sup>68</sup>

### 5. *Beschränkung der Ausweisung (Art. 13)*

Der Beschwerdeführer wurde von Kanada nach Thailand wegen strafrechtlicher Ermittlungen ausgewiesen, ohne dass ihm im Vorfeld die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Das Hauptproblem war die Frage, ob die Zustimmung Kanadas zur Auslieferung eine Verletzung der Rechte des Opfers darstellte, nachdem der Beschwerdeführer anschließend in Thailand wegen zusätzlicher Verbrechen verfolgt wurde, die im Originalantrag nicht enthalten waren. Erst nach der Auslieferung und Inhaftierung wurde ein Spezialitätsgesuch gestellt. Der Ausschuss betont, dass eine Auslieferung unter den Schutz der Konvention fällt, auch wenn bilaterale Regeln bestehen. Außerdem liegt die Kompetenz der Entscheidung zur Auslieferung bei Gericht, im vorliegenden Fall wurde sie aber durch das Justizministerium gewährt ohne richterliche Überprüfung und andere rechtliche Garantien. Da der Beschwerdeführer sich im Vorfeld nicht äußern durfte und auch kein Richter das Auslieferungsgesuch geprüft hatte, lag eine Verletzung vor.<sup>69</sup>

In zahlreichen Fällen wurde Artikel 13 vorgebracht in Bezug auf die Ausweisung illegaler Migranten. Der Ausschuss stellte klar, dass dieser hier nicht anzuwenden ist.<sup>70</sup>

67 Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) vom 17. Dezember 2015, UN-Dok. A/Res/70/175.

68 Auffassung vom 31. März 2016, *Azimjan Askarov ./. Kirgistan*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2231/2012, para. 2.15.

69 Auffassung vom 3. November 2016, *Rakesh Saxena ./. Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2118/2011, paras. 11.2.-12.

70 Unter anderem erwähnt in: Entscheidung vom

### 6. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Im Fall *Annakurban Amanklychev ./. Turkmenistan* stellte der Ausschuss fest, dass zahlreiche verfahrensrechtliche Garantien missachtet wurden. Obwohl die Anhörung formal als öffentlich gekennzeichnet war, wurden Freunde, Familie und Nichtregierungsorganisationen nicht zugelassen. Der Ausschuss betont unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32<sup>71</sup>, dass alle Strafrechtsverhandlungen öffentlich und mündlich stattfinden müssen, um im Sinne des Transparenzgedankens den Einzelnen und die Gesellschaft als Ganzes zu schützen.<sup>72</sup>

Auch im Fall *Ramazan* hat der Ausschuss betont, dass eine Ausnahme vom Prinzip nur möglich sei, wenn das Gericht aufgrund moralischer Gründe, *Ordre public* oder nationaler Sicherheit beschließt einen Teil oder die ganze Öffentlichkeit auszuschließen. Die wesentlichen Feststellungen und das Urteil müssen dennoch öffentlich gemacht werden.<sup>73</sup>

Die Kennzeichnung des Falles als „streng geheim“ führte hier auch dazu, dass dem Beschwerdeführer Dokumente vorenthalten wurden, die für seine ausreichende Vorbereitung auf die Verteidigung notwendig waren, obwohl diese bereits öffentlich waren. Der Angeklagte muss Zugang zu allen Dokumenten haben, die der Staatsanwalt plant vor Gericht zu verwenden.<sup>74</sup>

Das Recht der Verteidigung ist ein fundamentales Recht, das beinhaltet, dass man persönlich anwesend ist und von einem Anwalt der eigenen Wahl vertreten wird. Im Interesse der Justiz kann es möglich werden

3. November 2016, *I. A. K. ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2115/2011.

71 General Comment Nr. 32 (2007), UN-Dok. CCPR/C/GC/32, para. 14.

72 *Annakurban Amanklychev ./. Turkmenistan* (Fn. 16), 7.4.

73 General Comment Nr. 32 (Fn. 71), para. 29.; auch: *Vasilievich ./. Russische Föderation* (Fn. 40), para. 8.5.; ähnlich: Auffassung vom 31. März 2016, *Y. M. ./. Russland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2059/2011.

74 General Comment Nr. 32 (Fn. 71), para. 33.

auch gegen den Willen des Angeklagten einen Anwalt zu bestellen, dies allerdings nur bei objektiv schwerwiegendem Grund. Andernfalls liegt eine Verletzung von Artikel 14 Abs. 3 lit. d vor.<sup>75</sup>

Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32<sup>76</sup> wiederholt der Ausschuss seine Entscheidungspraxis, dass niemand wegen desselben Verbrechens noch einmal angeklagt oder verurteilt werden darf, wenn dieser dafür schon ein Mal abschließend verurteilt wurde. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer zwei Mal zu langen Haftstrafen verurteilt, nachdem er beide Male mit Verweis auf seinen Glauben als Zeuge Jehovas den obligatorischen Militärdienst verweigert hatte. Dies stellt eine Verletzung von Artikel 14 Abs. 7 dar.<sup>77</sup>

Betreffend das Vorbringen, dass eine Mindeststrafe die Unabhängigkeit des Richters verletzt, weil dieser nicht frei ist unabhängig ein Urteil zu fällen, stellt der Ausschuss klar, dass das Erfordernis der Unabhängigkeit sich auf tatsächliche Unabhängigkeit von politischer Einmischung bezieht. Da der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen hat, dass der Richter beeinflusst oder eingeschüchtert wurde, war die Beschwerde unzulässig.<sup>78</sup>

Ein Geständnis, welches unter physischem oder psychischem Druck erlangt wurde, muss gem. Artikel 14 Abs. 3 lit. g vom Verfahren ausgeschlossen werden.<sup>79</sup>

## 7. Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16)

Der Ehemann der Beschwerdeführerin wurde 1999 von Polizisten abgeholt und in Sundhara, Kathmandu, eingesperrt. Sie konnte ihn kurz darauf von Weitem auf dem Polizeigelände sehen, aber seitdem gilt er als vermisst. Erzwungenes Verschwindenlassen ist zwar nach dem Pakt kein eigener Tatbestand, aber besteht aus zahlreichen Tatbeständen, die mehrere Konventionsrechte verletzen. Das bewusste Entfernen einer Person aus dem Schutz des Rechts ist die Verleugnung der Rechtsfähigkeit, also eine Verletzung von Artikel 16.<sup>80</sup>

## 8. Recht auf Privatleben (Art. 17)

Artikel 17 schützt das Privatleben, wozu auch das Familienleben gehört. Eine Verletzung kann vorliegen, wenn Personen aus einem Familienverband abgeschoben werden. Es ist jedoch nicht so, dass die Ausweisung eines oder mehrerer Familienmitglieder per se eine Verletzung darstellt.

Bei Vorliegen einer Einmischung muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob diese willkürlich oder rechtswidrig ist. Gerechtfertigt sein kann die Einmischung also nur dann, wenn objektiv feststellbar ist, dass die Gründe des Staates höher wiegen als die Last der Familie. Im Verfahren *W.M.G. ./ Kanada* konnte zweifellos bejaht werden, dass die Ausweisung zum Schutz des Staates notwendig war. Der Beschwerdeführer wurde während seiner Zeit in Kanada wegen zumindest elf Straftaten verurteilt, wovon einige gegen seine Ehefrau gerichtet waren. Er hatte zuvor 28 Jahre in Simbabwe gelebt, dort studiert und geheiratet. Während der zehn Jahre in Kanada hatte er sich weder an die Einreisebestimmungen noch andere rechtliche Vorschriften gehalten. Außerdem war die Fürsorge der gemeinsamen Kinder hauptsächlich seiner Frau überlassen, wodurch auch nicht festgestellt werden konnte, dass die Abschiebung das Familienleben drastisch beeinträchtigen würde. Es besteht

75 *Ramazan Esergepov ./ Kasachstan* (Fn. 20), para. 11.5.

76 General Comment Nr. 32 (Fn. 71).

77 Auffassung vom 14. Juli 2016, *Dovran Bahramovich Matyakubov ./ Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2224/2012, para. 7.5.

78 *Nasir ./ Australien* (Fn. 28), para. 6.6.

79 Auffassung vom 11. März 2016, *Filip Maksimovich Polkikh ./ Russische Föderation*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2099/2011, para. 9.6.

80 Auffassung vom 12. Juli 2016, *Sabita Basnet ./ Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2164/2012, para. 10.9.

auch kein Hindernis, dass die Familie ihn in Simbabwe besucht. Die Einmischung war daher nicht als unverhältnismäßig zu werten.<sup>81</sup>

Ein anderer Fall bestätigt, dass es auf die individuellen Umstände ankommt, die eine Verletzung begründen können, wenn es um die Ausweisung von Familienmitgliedern geht. Im Fall *D. T. ./ Kanada* sollte die Mutter eines siebenjährigen Sohnes, der die kanadische Staatsbürgerschaft besitzt, nach Nigeria ausgewiesen werden. Mangels weiterer Familienmitglieder in Kanada zwingt dies die Beschwerdeführerin dazu ihren Sohn gegebenenfalls mitzunehmen. Dies würde ihren Sohn in vielerlei Hinsicht benachteiligen, da er an mehreren Krankheiten leidet und in Kanada bereits Operationen hatte, die weitere nach sich ziehen können. Der Ausschuss betont das Prinzip, dass in allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, dessen bestes Interesse im Mittelpunkt stehen muss. Dies ist in der vorliegenden Konstellation jedenfalls nicht gegeben. In Zusammenschau aller Umstände hat der Ausschuss daher eine klare Verletzung festgestellt.<sup>82</sup>

Artikel 17 kann außerdem im Haftzustand betroffen sein. Gemäß der Nelson-Mandela-Mindestregeln<sup>83</sup> sollen Häftlinge diese unter notwendiger Überwachung die Erlaubnis haben mit ihren Familien und engen Freunden regelmäßig ungehindert Korrespondenz zu halten.<sup>84</sup> Eine gewisse Einschränkung des Telefonkontaktes ist der Haft allerdings innewohnend. Eine Verletzung liegt auch nicht vor, wenn Gründe auf Seiten des Häftlings vorliegen, wie im vorliegenden Fall, wo die Familie in einem abgelegenen Dorf mit beschränkter Telefonmöglichkeit lebt.<sup>85</sup>

Der Begriff Familie wurde im Verfahren *I. M. Y. ./ Dänemark* konkretisiert. Mit Verweis auf Paragraph 5 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16<sup>86</sup> hält der Ausschuss fest, dass der Begriff Familie weit interpretiert werden muss. Der Beschwerdeführer sah sein Recht auf Privatleben gefährdet nachdem er aus Dänemark ausgewiesen werden sollte. Er brachte vor, dass seine gesamte Familie in Dänemark lebt, hatte aber keinerlei genaue Angaben gemacht oder Informationen vorgelegt, die eine enge Beziehung zu seinen Eltern und Geschwistern bestätigen. Aufgrund dieses Mangels konnte nicht festgestellt werden, warum eine Auslieferung in sein Heimatland Somalia eine Einmischung in das Familienleben darstellen würde.<sup>87</sup>

Artikel 17 schützt außerdem jeden vor unrechtmäßigen Angriffen auf Ehre und Ruf.<sup>88</sup>

In einem Fall gegen Irland ging es um den Schwangerschaftsabbruch der Beschwerdeführerin Amanda Jane Mellet, die in der 21. Schwangerschaftswoche erfuhr, dass ihr Fötus Geburtsfehler habe, die dazu führen, dass dieser entweder noch im Mutterleib oder kurz nach der Geburt versterben würde. Aufgrund des innerstaatlichen Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen hatte die Beschwerdeführerin nur die Möglichkeit entweder bis zum Ende auszutragen, in dem Wissen, dass das ungeborene Kind im Leib sterben kann, oder eine Abtreibung im Ausland vornehmen zu lassen. Sie brachte vor, dass sie keine medizinische Unterstützung in Irland erhielt, unmenschlich und erniedrigend behandelt wurde und einer großen Stigmatisierung ausgesetzt war. Der Vertragsstaat brachte vor, dass die betreffende Bestimmung eine Balance der Rechte des Fötus und der Rechte der Mutter gewährleisten soll. Nach ihrer Entscheidung im Ausland abzutreiben erhielt die Beschwerdeführerin keine Unterstützung mehr vom

81 *W. M. G. ./ Kanada* (Fn. 19), paras. 7.5.-7.6.

82 Auffassung vom 15. Juli 2016, *D. T. ./ Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2081/2011, paras. 7.2.-7.11.

83 Nelson-Mandela-Regeln (Fn. 67).

84 *Annakurban Amanklychev ./ Turkmenistan* (Fn. 16), para. 7.5.

85 *Nasir ./ Australien* (Fn. 28), para. 6.5.

86 General Comment Nr. 16 (1988), para. 5.

87 Entscheidung vom 14. Juli 2016, *I. M. Y. ./ Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2559/2015, para. 7.8.

88 Auffassung vom 3. November 2016, *Kouider Kerrouche ./ Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2128/2012, para. 8.6.

irischen Gesundheitssystem, musste ihre finanziellen Reserven aufbrauchen, war getrennt von der Unterstützung ihrer Familie und musste vor ausreichender Besserung ihrer Gesundheit in ihr Heimatland zurückkehren. Das innerstaatliche Verbot stellt zudem auch jede Befürwortung und Förderung von Schwangerschaftsabbrüchen unter Strafe, was dazu führt, dass auch der Zugang zu Informationen über ausländische Einrichtungen deutlich erschwert wird. Es wurden daher zahlreiche Konventionsverletzungen festgestellt. Auch die Privatsphäre einer Frau wird durch die Entscheidung über einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch berührt. Entscheidend ist aber, ob die vorliegende Einmischung willkürlich oder unrechtmäßig erfolgte. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 16<sup>89</sup> konkretisiert, dass Willkür auch vorliegen kann, wenn die Einmischung durch Gesetz erfolgt. In jedem Fall müssen Bestimmungen stets mit den Zielen und Zwecken der Konvention im Einklang stehen und im Lichte der Umstände einer jeweiligen Situation als angemessen bewertet werden. Im konkreten Fall war die lang erhoffte Schwangerschaft der Beschwerdeführerin nicht lebensfähig, beide ihr zu Verfügung stehenden Optionen brachten starkes Leid und die Reise ins Ausland hatte zusätzliche schwere negative Konsequenzen, die hätten vermieden werden können, wenn im Vertragsstaat ein Schwangerschaftsabbruch möglich gewesen wäre. Daher handelt es sich um eine Verletzung von Artikel 17. Der Ausschuss hat zudem eine Verletzung von Artikel 26 festgestellt, da die Beschwerdeführerin vor allem als Frau auch dadurch benachteiligt wurde, dass ihre medizinischen Bedürfnisse und sozioökonomischen Umstände nicht berücksichtigt und in Erwägung gezogen wurden.<sup>90</sup>

89 General Comment Nr. 16 (1988).

90 Auffassung vom 31. März 2016, *Amanda Jane Mellet ./. Irland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2324/2013, paras. 7.2.-7.11.

## 9. *Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)*

In zahlreichen Fällen gegen Turkmenistan wurden Zeugen Jehovas auf Grund ihres Glaubens diskriminiert.<sup>91</sup> Shadurdy Uchetov verweigerte mit Hinweis auf seinen Glauben den Militärdienst, was seine Inhaftierung zur Folge hatte. Er sah sich daher in seinem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verletzt. Die Freiheit berechtigt jeden zu einer Befreiung vom Militärdienst, wenn dieser mit der Religion oder dem Glauben nicht vereinbar werden kann. Das Recht darf durch Zwang nicht beeinträchtigt werden. Der Ausschuss führte mit Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 22<sup>92</sup> aus, dass dieses Recht auch in Krisenzeiten nicht verletzt werden darf. Es muss eine Alternative zum Wehrdienst geben, welche keinen Strafcharakter haben darf, eine Dienstleistung an der Gesellschaft darstellt und die Menschenrechte respektiert. Die Verhaftung als Folge der Verweigerung des Wehrdienstes stellt also einen unzulässigen Verstoß gegen das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit dar. Bereits im ersten Staatenbericht und vorangegangenen Beschwerden wurde diese Regelung kritisiert, weshalb der Ausschuss Turkmenistan abermals aufrief seine Gesetzeslage in Einklang zu bringen.<sup>93</sup>

Auch in einem anderen Fall geht es um einen Zeugen Jehovas, der den Militärdienst in Korea verweigert hat und auf Basis von Artikel 18 die Ausweisung aus Kanada beanstandet. Diese ist jedoch unzulässig *ratione loci* und *ratione materiae*, denn die Be-

91 Auffassung vom 14. Juli 2016, *Matkarim Aminov ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2220/2012; Auffassung vom 14. Juli 2016, *Akmurat Halbayewich Yegendurdyjew ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2227/2012; Auffassung vom 15. Juli 2016, *Navruz Tahirovich Nasyrlayev ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2219/2012; Auffassung vom 15. Juli 2016, *Akmurad Nurjanov ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2225/2012.

92 General Comment Nr. 22 (1993), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add.4.

93 Auffassung vom 15. Juli 2016, *Shadurdy Uchetov ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2226/2012, para. 7.6.

schränkung der Nicht-Ausweisung bezieht sich nur darauf, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass Artikel 6 oder 7 verletzt wird. Dies konnte nicht belegt werden, daher war die Beschwerde nicht zulässig.<sup>94</sup>

#### 10. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Das Recht auf freie Meinungsäußerung beinhaltet die Gewährleistung Informationen und Ideen aller Art zu suchen, zu erhalten und zu vermitteln, unabhängig von mündlichen, schriftlichen oder gedruckten Beschränkungen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 34<sup>95</sup> führt dazu weiter aus, dass dies die Basis jeder Gesellschaft darstellt und eine Beschränkung der strikten Prüfung von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Beschränkungen dürfen ausschließlich für den vorgeschriebenen Zweck angewendet werden und müssen direkt in Bezug zur Notwendigkeit stehen. Artikel 19 Abs. 3 zählt Möglichkeiten der Beschränkung auf. Diese müssen im Einzelfall vom Staat als notwendig gerechtfertigt werden und es muss sichergestellt werden, dass diese nicht unvereinbar mit dem Ziel und Zweck der Konvention sind.<sup>96</sup> Im Fall *Ramazan ./ Kasachstan* wurde der Beschwerdeführer zu einem Verbot der Veröffentlichung über einen Zeitraum von zwei Jahren verurteilt. Der Ausschuss aber stellte fest, dass die gegenständlichen Informationen weder als Staatsgeheimnisse zu betrachten waren, noch gaben diese Mittel oder Methoden zu Strafermittlungen preis, die Sicherheitsinteressen des Staates betrafen oder eine Gefahr für die Integrität des Staatsterritoriums oder die politische Unabhängigkeit darstellten. Die Einschränkung erfolgte demnach nicht auf Basis der genannten Gründe in Artikel 19 Abs. 3. Der Kläger ist Journalist, dessen berufliche Hauptaufgabe es ist die Öffentlichkeit über Belange zu informieren, die für diese von

Relevanz sind. Im vorliegenden Fall ging es um Korruption und Amtsmissbrauch von Staatsbediensteten. Es wurde nicht ausreichend gerechtfertigt, weshalb eine Verletzung des *Ordre public* vorliegt und die Beschränkung rechtfertigt.<sup>97</sup>

Das Versagen des Mitgliedstaates – trotz nationaler Verpflichtung – regelmäßige Vergabeverfahren durchzuführen und verfügbare Rundfunkfrequenzen zu veröffentlichen, hat den Beschwerdeführer davon abgehalten eine Radiolizenz zu erhalten. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 35<sup>98</sup> konkretisiert:

„freie, unzensurierte und ungehindert arbeitende Medien sind notwendig, um das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die Umsetzbarkeit weiterer Menschenrechte abzusichern. Es stellt auch einen der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft dar. Als Maßnahme um die Rechte der Mediennutzer zu schützen ist es notwendig eine große Bandbreite an Informationen und Ideen zu gewährleisten, Mitgliedstaaten sollten besonders bemüht sein eine unabhängige und diverse Medienlandschaft zu fördern.“<sup>99</sup>

Der Staat muss vor allem beschwerliche Lizenzbedingungen und Gebühren vermeiden. Die Kriterien für deren Auferlegung müssen angemessen und objektiv, klar, transparent sowie nichtdiskriminierend sein und im Einklang mit der Konvention stehen.<sup>100</sup> Eine Bestrafung rein aufgrund der kritischen Haltung gegenüber der Regierung oder dem politischen System kann nie als gerechtfertigte Beschränkung der Meinungsfreiheit gesehen werden.<sup>101</sup> Die Nichtveröffentlichung der Liste von Frequenzen, mangelnde Vergabeverfahren und Zuweisung von Frequenzen ohne Verfahren an bereits bestehende Einrichtungen, die enge Verbindungen zur Regierung aufweisen, erfüllen nicht das Ziel der Siche-

94 Entscheidung vom 3. November 2016, *Ch. H. O. ./ Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2195/2012.

95 General Comment Nr. 34 (2011), UN-Dok. CCPR/C/GC/34.

96 *Ibid.*, para. 22.

97 *Ramazan Esergepov ./ Kasachstan* (Fn. 20), paras. 11.6.–11.9.

98 General Comment Nr. 35 (Fn. 54).

99 *Ibid.*, paras. 13–14.

100 *Ibid.*, para. 39.

101 *Ibid.*, para. 42.

zung der Pluralität, sondern sind willkürliche Maßnahmen.<sup>102</sup>

### 11. *Recht auf friedliche Versammlung (Art. 21)*

Das Recht auf friedliche Versammlung ist ein fundamentales Menschenrecht, welches essentiell für den öffentlichen Ausdruck einer individuellen Meinung und unerlässlich für die demokratische Gesellschaft ist. Das Recht beinhaltet das Organisieren und Teilnehmen an einer Versammlung, einschließlich eines festen Mahnpostens an einem öffentlichen Ort. Die Organisatoren dürfen dabei einen Ort wählen, der sich in Sicht- und Hörweite der Zielgruppe befindet. Beschränkungen sind nur im Einklang mit der gesetzlichen Lage erlaubt und wenn sich die Notwendigkeit aus dem Interesse der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit, dem Schutz der Gesundheit, der Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ergibt. Bei einer Beschränkung muss der Zweck im Vordergrund stehen. Im Fall *Margarita Korol ./. Weißrussland*<sup>103</sup> wurde die Beschränkung gar nicht gerechtfertigt, weshalb automatisch eine Verletzung festgestellt wurde. Zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle gegen Weißrussland erreichten den Ausschuss, die allesamt eine Verletzung darstellten.<sup>104</sup>

### 12. *Schutz, Registrierung und Staatsangehörigkeit von Kindern (Art. 24)*

Im Zusammenhang mit der Behandlung anderer Konventionsrechte kann auch Artikel 24 eine große Rolle spielen, nämlich dann, wenn es sich um eine minderjährige Person handelt. Im gegenständlichen Fall wurde der damals 16-jährige Vyacheslav Berezhnoy 1995 von der Polizei festgenommen und verhaftet. Artikel 24 sieht vor, dass Jugendliche besonderen Schutz brauchen, insbesondere bei Strafverhandlungen, einschließlich durch die Unterstützung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Aufgrund der besonders vulnerablen Position müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden, darunter die freie Wahl eines Anwalts, ein besonders schnelles Verfahren und ausreichende Vorbereitungszeit für die Verteidigung. Da der Vertragsstaat keinerlei spezielle Maßnahmen vorgesehen hatte, hat der Ausschuss eine Verletzung festgestellt.<sup>105</sup>

102 Auffassung vom 27. Oktober 2016, *Yashar Agazade und Rasul Jafarov ./. Aserbaidshan*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2205/2012.

103 Auffassung vom 14. Juli 2016, *Margarita Korol ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2089/2011.

104 Auffassung vom 30. März 2016, *Sergei Androsenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/116/D/2092/2011; Auffassung vom 14. Juli 2016, *Valentin Evzrezov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2101/2011; Auffassung vom 14. Juli 2016, *Evgeny Basarevsky und Valery Rybchenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2108/2011 und CCPR/C/117/D/2109/2011; Auffassung vom 14. Juli 2016, *Pavel Levinov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2082/2011; auch: Auffassung vom 14. Juli 2016, *Valery Misnikov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/117/D/2093/2011.

105 Auffassung vom 28. Oktober 2016, *Vyacheslav Berezhnoy ./. Russland*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2107/2011, para. 9.7. Auch: Auffassung vom 28. Oktober 2016, *Valentina Kashtanova und Gulnara Slukina ./. Usbekistan*, UN-Dok. CCPR/C/118/D/2106/2011.